

Stellungnahme der RELX Group plc

zum Entwurf eines Medien-Staatsvertrages von 23.07.2018

30. September 2018

Die RELX Group ist ein führender Anbieter von professionellen Informationslösungen in den Bereichen Wissenschaft, Medizin und Recht sowie Risiko und Business. Wir sind in vier Marktsegmenten tätig: Scientific, Technical & Medical, Risk & Business Analytics, Legal; und Ausstellungen. Mit unseren Unternehmen Elsevier, Lexis Nexis Legal & Professional, Lexis Nexis Risk Solutions, Reed Business Information und Reed Exhibitions unterstützen wir Institutionen und Fachleute mit spezialisierten Informationslösungen und Entscheidungshilfen und kombinieren dabei hochwertige Inhalte mit fortschrittlicher Technologie und Analysen.

Die RELX Group beschäftigt in Deutschland rund 500 Mitarbeiter in Niederlassungen in München, Düsseldorf, Frankfurt und Berlin und arbeitet mit vielen deutschen Institutionen, Universitäten, Unternehmen und Kunden zusammen.

Vor diesem Hintergrund verfolgen wir die Diskussion über den Entwurf eines Medien-Staatsvertrages mit großem Interesse und freuen uns sehr über die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht wird es hier entscheidend sein, eine angemessene Balance zwischen dem Schutz der Meinungsfreiheit und dem Medienpluralismus einerseits und der Entwicklungsoffenheit des Internets und den Innovationsmöglichkeiten für Unternehmen andererseits zu finden. Dabei gilt es zu bedenken, dass eine zu weitgehende Regulierung auch die Gefahr birgt, die Innovations- und Entwicklungsmöglichkeiten von Medienunternehmen zu beschränken und sich damit sogar nachteilig auf Medienvielfalt und öffentlichen Diskurs auswirken kann. Eine Regulierung sollte daher aus unserer Sicht auf solche Anwendungsbereiche beschränkt bleiben, bei denen überhaupt eine Gefahr für Meinungsfreiheit und Medienpluralismus plausibel erscheint.

Wir unterstützen vor diesem Hintergrund die entsprechende Stellungnahme unseres Verbandes, des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), und werden daher im Folgenden nur noch auf die Aspekte eingehen, die aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind.

1. Sachgerechte Schwellenwerte und Ausschluss von B2B- und Special Interest-Angeboten

Die Regulierung von Medienplattformen und Intermediären muss die Vielfalt von Plattformen und Intermediären im offenen Internet angemessen berücksichtigen. Dabei sollten von der Regulierung nur solche Plattformen und Intermediäre erfasst werden, bei denen überhaupt eine echte Bedrohung für Pluralismus und Meinungsvielfalt angenommen werden kann. Wesentlich wird daher sein, angemessene Schwellenwerte festzulegen, unter deren Schwelle keine Regulierung im Sinne des Staatsvertrages erfolgt. Andernfalls besteht die Gefahr, innovative Angebote, die den Bedürfnissen einer modernen Wissensgesellschaft und veränderten Kommunikationsgewohnheiten Rechnung tragen und damit gerade zu offenem Diskurs und Austausch beitragen, zu behindern oder sogar ganz zu verhindern. Die in dem Entwurf genannten Schwellenwerte sind vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht deutlich zu niedrig.

Ebenso wenig erscheint es sachgerecht, die Regulierung auf alle Anbieter von Plattformen und alle Intermediäre auszuweiten, unabhängig von deren Inhalten, Ausrichtung und Nutzern. Sichergestellt werden sollte zumindest, dass sog. B2B-Angebote, die sich lediglich an geschäftliche Nutzer richten, wie zum Beispiel Nachrichten- oder Informationsdienste, von der Regulierung ausgenommen werden. Wenn die Nutzer entsprechender Angebote explizit bestimmte kuratierte Dienste nachfragen, die ihren beruflichen Bedürfnisse oder Interessen entsprechen, erwarten sie auch, die entsprechen Inhalte – und nur diese - zu erhalten. Das gleiche muss für Dienste gelten, die bestimmte, thematisch abgegrenzte Themengebiete beinhalten und sich zum Beispiel an Chemiker, Ärzte oder die wissenschaftlichen Gemeinschaft richten. Auch in diesem Fall erwarten die Nutzer, ganz spezifische Inhalte zu erhalten, die sie für ihre Zwecke nutzen möchten und sich dabei darauf verlassen, dass diese bereits thematisch und ggfs. noch nach weiteren Kriterien vorausgewählt sind.

2. Informationspflichten dürfen Geschäftsgeheimnisse nicht gefährden

Informationspflichten dürften nicht dazu führen, Geschäftsgeheimnisse zu gefährden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die im Entwurf enthaltenen Informationspflichten als zu weitgehend. Vor allem die Pflicht für Intermediäre, generell über die Funktionsweise eines verwendeten Algorithmus zu informieren, hat das Potenzial, relevante Geschäftsgeheimnisse zu betreffen. Algorithmen kommen heute in unterschiedlichster Form zum Einsatz. Im Medienbereich können sie zum Beispiel nicht nur dazu dienen, Nutzern Inhalte auf attraktive und interessante Weise zu präsentieren, sondern auch dazu, Informationen aus anderen Inhalten zu extrahieren, um damit den Nutzern spezifische Informationsdienste anbieten zu können, die sie in ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützen.

Der Wert entsprechender Dienstleistungen für die Nutzer hängt daher zu einem großen Teil von der Qualität der bereitgestellten Informationen ab. Die Funktionsweise des zugrunde liegenden Algorithmus ist hierfür mitunter maßgeblich. Dabei gilt es zu auch zu bedenken, dass die Entwicklung solcher qualitativ hochwertigen Angebote nicht nur äußerst zeitintensiv ist, sondern auch erhebliche Investitionen erfordert. Würde man nun verlangen, dass diese spezifischen Informationen generell veröffentlicht würden, bestünde die Gefahr, dass Dritte diese ohne weiteres vereinnahmen können. Dies könnte aber nicht nur bestehende Angebote, sondern gerade auch die Entwicklung neuer, innovativer Angebote gefährden.

Ansprechpartner:

Dr. Karina Lott

Head of Governmental Affairs Germany

RELX Group, Jägerstr. 41, 10117 Berlin, Germany

Tel.: +49 (0)30 644 92 03 76

karina.lott@relx.com